



## **Satzung des GEW –Bezirksverbandes**

**Chemnitz**

**im Deutschen Gewerkschaftsbund**

beschlossen von der BVV 25.05.1991 in Chemnitz

geändert: BVV 10.07.1993 in Chemnitz

BVV 25.06.1994 in Chemnitz

BVV 30.05.1995 in Chemnitz

BVV 28.09.1996 in Chemnitz

BVV 05.11.1998 in Chemnitz

BVV 18.09.2002 in Chemnitz

## Satzung des GEW-Bezirksverbandes Chemnitz

### I Name und Sitz

- § 1 Die Abkürzung des Namens des Bezirksverbandes Chemnitz der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen im DGB lautet: GEW – Bezirksverband Chemnitz
- § 2 Der GEW – Bezirksverband Chemnitz hat seinen Sitz in Chemnitz.
- § 3 Der Organisationsbereich des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz umfasst den Regierungsbezirk Chemnitz

### II Organe des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz

- § 4 Die Organe des GEW – Bezirksverbandes sind:
- a) die Bezirksvertreterversammlung (BVV)
  - b) der Bezirksvorstand (BV)
  - c) der Kreisvorstand (KV)
- § 5 BVV – Delegiertenschlüssel / Legislaturperiode
- a) die Mitglieder und Ersatzkandidaten der BVV werden von den GEW – Kreisverbänden nach einem Schlüssel von einem Delegierten auf 150 Mitglieder, für die Dauer von 4 Jahren benannt und sollten alle Beschäftigungsgruppen repräsentieren.
  - b) Außerdem gehören die Mitglieder des BV der BVV an.
- § 6 Dem Bezirksvorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende des Bezirksverbandes
  - b) der/die stellvertr. Vorsitzende des Bezirksverbandes
  - c) der/die RechnerIn
  - d) die Kreisvorsitzende/n; Im Verhinderungsfall hat der Kreisvorstand für eine Vertretung zu sorgen

- e) der/die Verantwortliche des BV Chemnitz für Jugendhilfe und Sozialarbeit
- f) der/die LeiterIn des Regionalbüros Chemnitz

### III Zweck und Aufgaben

- § 7 Der GEW – Bezirksverband Chemnitz vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in seinen Organisationsbereichen.
- § 8 Der GEW – Bezirksverband Chemnitz regelt und vertritt seine Angelegenheiten selbständig unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW – Sachsen.
- § 9 Die Aufgaben der Bezirksvertreterversammlung sind insbesondere:
- (1) die Bestimmung der Richtlinien der inhaltlichen Arbeit für den GEW – Bezirksverband Chemnitz
  - (2) die Entgegennahme der Berichte des BV für den gesamten Wahlzeitraum
  - (3) die Wahl der im § 6a) bis c) genannten Mitglieder des Bezirksvorstandes und Kassenprüfer
  - (4) sie bestätigt die LeiterInnen der ständigen Arbeitsgruppen im BV Chemnitz
  - (5) Behandlung von Satzungsfragen
  - (6) Festlegen von Grundsätzen der Finanzverteilung im BV – Chemnitz

Die BVV tagt in der Regel alle 4 Jahre.

- § 10 Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:
- (1) die politische Führung des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz
  - (2) Umsetzung der Beschlüsse der BVV
  - (3) die Bestimmung der Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, Entscheidungen in Angelegenheiten des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz zwischen den BVV
  - (4) die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Arbeitgebern, der GEW und anderen gesellschaftlichen Kräften auf der Ebene des Regierungsbezirkes Chemnitz
  - (5) die Koordinierung der Zusammenarbeit im Bezirksverband und mit dem Landesverband
  - (6) die Vertretung des Bezirksverbandes im GV, LA und LV
  - (7) Beschluss über Delegierungen in übergeordnete Gremien der GEW
  - (8) Beschluss über die Verwendung der zugewiesenen Finanzen und Rechenschaftspflicht gegenüber der BVV in Form eines schriftlichen abzufassenden Berichtes
  - (9) die Beauftragung der drei Kassenprüfer, mindestens einmal jährlich die Verwendung der zugewiesenen Finanzen zu überprüfen.

Der BV tagt in der Regel 8 mal jährlich. Der BV kann in dringenden Fällen eine a.o. BVV einberufen. Er muss auf Antrag eines Dritten der Kreisverbände eine a.o. BVV einberufen. Der BV gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist der BVV gegenüber rechenschaftspflichtig.

- § 11 Die Aufgaben der Kreisvorstände sind insbesondere:
- (1) die Umsetzung der Beschlüsse des LA, LV und des BV unter den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Kreisvorstandes
  - (2) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Bezirks – und Landesgremien
  - (3) die Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung
- § 12 Die Aufgaben des GEW – Regionalbüros sind insbesondere:
- (1) Die Mitgliederbetreuung in enger Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden, dem Bezirks- und Landesvorstand
  - (2) Die Unterstützung der Kreisverbände und des Bezirksvorstandes durch Organisation, Koordinierung, Analysen und Konzeptionen.

#### **IV Abstimmung und Wahlen**

- § 13 Alle Organe und Gliederungen des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Für- und Gegenstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- § 14 Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem vom BV eingesetzten Wahlausschuss. Die Durchführung der Wahl regelt die von der BVV beschlossene Wahlordnung.

## **V Schlussbestimmungen**

- § 15 Regelungen in der Bundes- und Landessatzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen entgegengesetzten Regelungen in der Satzung des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz vor.
- § 16 Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor einer BVV an deren Mitglieder schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der BVV beschlossen werden.
- § 17 Wenn mindestens 1/3 der Kreisverbände oder 10% der Mitglieder des Bezirksverbandes die Auflösung des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz fordern, ist eine außerordentliche Sitzung der BVV einzuberufen. Diese beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Auflösung des Bezirksverbandes. Über die Verwendung des Vermögens beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

## **Wahlordnung des GEW – Bezirksverbandes Chemnitz**

### **§1 Wahlausschuss**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählt der Bezirksvorstand einen Wahlausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Der Wahlausschuss berät alle Fragen, die ihm für die Vorbereitung der Wahlen bedeutungsvoll erscheinen.
- (3) Wird ein/e Kandidat/in in Abwesenheit zur Wahl vorgeschlagen, so muss dem Wahlausschuss eine schriftliche Zusage für die Kandidatur vorgelegt werden.
- (4) Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Versammlung.

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses überwachen die Stimm – abgabe und die Auszählung der Stimmen

### **§ 2 Einberufung der Wahlversammlung**

Die VertreterInnen für die Bezirkswahlversammlung werden spätestens acht Wochen vor der Wahl vom Bezirksvorstand informiert und schriftlich zur Wahl eingeladen.

### **§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind dem Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich mitzuteilen. Die Bereitschaftserklärung der Kandidaten muss vorliegen.
- (2) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Liste der KandidatInnen umgehend in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Weitere Kandidaten/Innen für Wahlfunktionen können auf der Wahlversammlung vorgeschlagen werden, dazu bedarf es jedoch der schriftlichen Unterstützung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung.
- (4) Nach der Kandidatenaufstellung kann eine Kandidatenbefragung erfolgen.

## § 4 Wahlhandlungen

- (1) Gewählt werden gemäß § 6 der Bezirkssatzung in getrennten und geheimen Wahlgängen für eine Dauer von vier Jahren
  - a) der/die Vorsitzende des Bezirksverbandes
  - b) der/die stellvertr. Vorsitzende des Bezirksverbandes
  - c) der/die RechnerIn
- (2) Außerdem werden geheim gewählt, wenn ein(e) Vertreter(in) der Wahlversammlung dies fordert, die drei KassenprüferInnen.
- (3) Stimmen für BewerberInnen, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahlversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (5) Kommt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen, in der weitere Vorschläge aus der Wahlversammlung erfolgen können.
- (6) Ist nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenenthaltung ist möglich. Der/die Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja – Stimmen erhält, als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der/die Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja – Stimmen als Nein – Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
- (7) Bei Zusammenfassung der Wahl für mehrere Funktionen zu einer gemeinsamen Wahl gelten diejenigen Bewerber/innen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der/die Gewählte verhindert, an der Wahlversammlung des Bezirkes teilzunehmen, muss die Erklärung innerhalb einer Woche nach Abschluss gegenüber dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgegeben werden.